

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. November 1865.)

Der Bundesrath hat den Kantonsregierungen bei Anlaß der Zusendung des Bundesgesetzes über die Revision der Bundesverfassung folgendes Kreisschreiben übermacht:

„Lit. I

„Wir haben die Ehre, Ihnen dasjenige Bundesgesetz zu übermachen, welches in Beziehung auf die Revision der Bundesverfassung von den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft am 19. d. d. zum Abschlusse gebracht worden ist.

„Für einmal erhalten Sie von diesem Gesetze diejenige Anzahl von Exemplaren, welche Ihnen von eidgenössischen Drucksachen gewöhnlich pflegt zugestellt zu werden. Sollten Sie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes eine größere Anzahl zu wünschen im Falle sein, so wollen Sie diesfalls unsere Kanzlei mit gefälliger Beförderung verständigen lassen.

„Demnächst werdem wir Ihnen auch des Abänderungsvorschläge, wie solche an die Volksabstimmung gelangen sollen, in einer größern Anzahl von Exemplaren zugehen lassen.

„Auch in dieser Beziehung wollen Sie sich für einen weitem Bedarf an unsere Kanzlei wenden, sofern Sie mit den zugestellten Exemplaren nicht auszureichen vermögen.

„Sodann haben wir nach Artikel 5 des Gesetzes den zweiten Sonntag des nächstkünftigen Januars, also den 14. Januar 1866, als denjenigen Tag festgesetzt, an welchem die Stimmgebung des schweizerischen Volkes auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft erfolgen soll.

„Sie werden daher ersucht, für die Veröffentlichung der Revisionspunkte in der Weise sorgen zu wollen, daß die stimmberechtigten Bürger Ihres Kantons davon rechtzeitig Kenntniß erhalten können.

„Sollten Sie diese Revisionspunkte im Hinblick auf dortige Uebung auch in Plakatformat zu erhalten wünschen, so wollen Sie auch diesfalls unsere Kanzlei verständigen lassen, untere Angabe der Zahl von Exemplaren, welche Sie zu diesem Zwecke bedürfen.

„Endlich werden wir darauf Bedacht nehmen, Ihnen rechtzeitig die Stimmzettel einzubegleiten, auf welche die Bürger ihre Stimmabgabe einzutragen haben.

„In dieser Beziehung ersuchen wir Sie um möglichst baldige Mittheilung darüber:

- „a. wie viele solche Stimmzettel Sie im Hinblice auf die Zahl der stimmberechtigten Bürger bedürfen, und

„Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

In Folge der während der letzten Bundesversammlung unter der Leitung des Vorstehers vom eidg. Departement des Innern stattgefundenen Konferenzen von Abgeordneten der Kantone zur Erzielung einer Uebereinkunft in Betreff gegenseitiger Vergütung oder Tragung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme Angehörige der Schweiz, hat der Bundesrath beschlossen, sämmtlichen eidgenössischen Ständen das Ergebniß dieser Konferenzenverhandlungen mitzutheilen und sie einzuladen, vor dem 1. Juli 1866 sich darüber auszusprechen, ob sie dem vorgeschlagenen Konfödate beitreten wollen oder nicht.

Der Konfordsatzentwurf ist folgender :

Uebereinkunft

zwischen den Kantonen
betreffend
gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für
arme Angehörte.

Zwischen den Kantonen . . . ist über die gegenseitige Vergütung von Begräbnis- und Begräbniskosten für arme Angehörige nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Art. 1.

Für die Verpflegung vermögensloser Kranker und im Schwangerschaftszustande befindlicher Personen, deren Transport in den Heimatkanton, nach ärztlicher Beurkundung, aus Rücksichten der Humanität unthunlich erscheint, findet gegenseitige Kostenvergütung durch die Heimatgemeinden statt.

In jedem solchen Falle ist die Gemeinde, in welcher die betreffende Person sich befindet, verpflichtet, derselben die nothwendige Hülfsleistung in Beziehung auf Verpflegung und ärztliche Versorgung zu verschaffen.

Art. 2.

Ebenso werden die Kosten der Beerdigung vermögensloser Angehöriger des einen Kantons, welche auf dem Gebiete des andern Kantons sterben, von den Heimatgemeinden gegenseitig vergütet.

Die Kantone sichern sich auch die gegenseitige Vergütung der Kosten zu, welche für die Beerdigung von Personen entstehen, die auf außerordentlichem Wege, durch Selbstmord oder durch Unglücksfälle ihren Tod gefunden haben, insofern aus dem Nachlasse derselben die dahierigen Kosten nicht bestritten werden können.

Art. 3.

Wenn ein Verpflegungsfall eintritt, so ist die verpflegende Gemeinde verpflichtet, der Heimatgemeinde der betreffenden Person sofort auf amtlichem Wege hievon Anzeige zu machen.

Falls der Tod eintritt, so ist ein gleiches Verfahren zu beobachten. Insofern die Entfernung eine geringe ist und die Heimatgemeinde selbst über die Beerdigung des Verstorbenen verfügen will, so steht ihr dieses frei, so weit die Aufenthaltsgemeinde nicht bereits diesfällige Verfügungen getroffen hat.

Art. 4.

Für die Vergütungen, welche nach Artikel 1 und 2 zu leisten sind, ist der dieser Uebereinkunft beigefügte, gegenseitig vereinbarte Tarif unbedingt maßgebend.

Art. 5.

Die Rechnungen sind von der fordernden Gemeinde inner drei Monaten nach dem Aufhören der Verpflegung oder dem eingetretenen Todesfalle in Original der zuständigen Bezirks- oder Kantonsbehörde zur Visirung und zur Uebermittlung an die jenseitige kompetente Behörde einzureichen, und es hat hierauf dieselbe für sofortige Bezahlung zu sorgen.

Später gestellte Forderungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Art. 6.

Die Bezahlung, sowie die Zustellung der diesfälligen Empfangsbescheinigungen hat, wie die Vermittlung der Rechnungen, von Behörde zu Behörde zu geschehen.

Art. 7.

Diese Uebereinkunft kann jederzeit unter sechsmonatlicher Voranzeige aufgekündigt werden.

Also angenommen von der Konferenzversammlung in Bern, den 16. November 1865.

•

1.	Für Verpflegung und Abwart, nebst Wäsche und Be-	Fr. 1.	50
2.	Für einen außerordentlichen, vom Arzte verordneten	"	4. —
3.	Abwart, per Tag und Nacht und Kost	"	1. 50
4.	Für Transport in den Gemeinde- oder Kantonsſpital:	"	—. 50
	die Eisenbahn- oder Poſttage, oder per Stunde . .	"	—.
5.	Für einen Gang zum Arzte, Pfarrer, oder zu einem	"	—.
	ſonſtigen Beamten: am Orte ſelber nichts, ſonſt für	"	—.
	die Stunde	"	—.
6.	Für ein Schreiben, ſowie für ein ärztliches oder pfarr-	"	—.
	amtliches Zeugniß: nichts.	"	—.
7.	Dem Arzte für einen Beſuch bei Tag	"	1. —
	" " " " " " Nacht	"	—.
	überdies bei Entfernungen über eine Stunde: die in	"	—.
	Ziffer 3 bezeichnete Transporttage.	"	—.
8.	Dem Arzte für eine chirurgiſche Funktion u. ſ. w.: .	"	—.
	die geſetzliche oder übliche kantonale Tage.	"	—.
9.	Dem Apothecker oder dem ſelbſtdiſpenſirenden Arzte: die	"	—.
	geſetzlichen oder üblichen kantonalen Tagen, jedoch mit	"	—.
	Abrechnung von 25 0/0.	"	—.
10.	Der Hebamme, im Ganzen	"	6. —
11.	Dem Todtenbeſchauer für die Todtenſchau und das	"	—.
	dießfallſige Zeugniß	"	—.
12.	Für Ankleidung und Bewachung des Leichnams . .	"	2. —
13.	Für den Sarg: für Erwachſene	"	8. —
	" Nichterwachſene, je nach der	"	—.
	Altersſtufe Fr. 4—6.	"	—.
14.	Für ein Kreuz	"	—.
15.	" den Raum auf dem Friedhofe: nichts.	"	—.
16.	" die Erſtellung des Grabes	"	2. —
17.	" das Grabgeläute:	"	—.
	" Erwachſene	"	1. —
	" Nichterwachſene	"	—.
18.	Den Leichenträgern: für Erwachſene per Mann Fr. 1	"	4. —
	" Nichterwachſene Fr. 1—2.	"	—.
	(gleiche Tage für den Leichenwagen).	"	—.
19.	Für die ſelſorglichen Verrichtungen: nichts. . . .	"	—.

(Vom 24. November 1865.)

Mit Note vom 20. d.ies macht der kais. französische Botschafter bei der Schweiz. Eidgenossenschaft Namens seiner Regierung dem Bundesrath die Mittheilung, daß der am 17. Mai d. J. zu Paris abgeschlossene internationale Telegraphenvertrag *) von allen dabei theilgenommenen Staaten ratifizirt worden sei, mit Ausnahme von Portugal, Griechenland und der Türkei, und daß das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin seinen Beitritt zum gedachten Vertrage erklärt habe.

(Vom 25. November 1865.)

Der schweizerische Konsul in Japan (Yokohama), Hr. Dr. Lindau, hat dem Bundesrath werthvolle Geschenke des Taikun von Japan, unter denen sich verschiedene Schwerter, ein Reitersattel und eine Reiterrüstung, sowie einige schöne Lackkästchen, zwei Bronzegefäße, ein silbernes Schaustück und Seidenstoffe befinden, in 10 Kisten übermacht.

Der Bundesrath beschloß, S. M. dem Taikun von Japan durch Vermittlung des gedachten Konsuls das nachstehende Schreiben zugehen zu lassen.

„Der schweizerische Bundesrath schätzt sich glücklich, Seiner Majestät „dem Taikun den Empfang der Geschenke anzuzeigen, welche er ihm zu „übersenden geruhte. Diese Geschenke sind wegen ihrer Schönheit und „ihrer sorgfältigen Arbeit von allgemeinem Interesse für die schweizerische Nation.

„Indem der Bundesrath seine lebhafteste Erkenntlichkeit für diese „Geschenke ausspricht, nimmt er dieselben als Beweise der guten Beziehungen zwischen der japanesischen Regierung und dem Bundesrath an; auch hofft er, daß die Bande gegenseitiger Freundschaft, welche „gegenwärtig beide Nationen verbinden, durch gute Beziehungen und ein „stetiges herzliches Einvernehmen je länger je mehr sich erweitern und befestigen werden.“

(Vom 27. November 1865.)

Auf Grund der Bestimmung des Art. 20 im Bundesgesetz über die Posttagen hat der Bundesrath beschlossen: es sei die Posttage für Geldsendungen von wenigstens Fr. 30,000 zu ermäßigen, und zwar:

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 137.

- 1) um 30 %, wenn das Bruttogewicht von je Fr. 1000 4 W nicht übersteigt ;
 - 2) um 20 %, wenn Fr. 1000 das gedachte Gewicht übersteigen.
-

Der am 11. d.ies zum Oberinstruktor der Kavallerie ernannte Herr eidg. Oberst Scherer von Winterthur hat nicht nur diese Wahl abgelehnt, sondern auch um Entlassung von seiner früher bekleideten Stelle als Kavallerie-Instruktor I. Klasse nachgesucht.

Diesem Entlassungsbegehren entsprach der Bundesrath unter Verdankung der vom Demissionär geleisteten vorzüglichen Dienste.

(Vom 29. November 1865.)

Mit Zuschrift vom 28. d. Mts. übermachte die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem Bundespräsidenten zuhänden des Bundesrathes eine Rückföherung ihrer Regierung auf die an dieselbe und an das nordamerikanische Volk von Seite des Schweizervolkes und seiner Behörden gerichteten Adressen bei Anlaß der Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges und der Ermordung Lincoln's, des edeln Präsidenten der nordamerikanischen Vereinigten Staaten.

Die Depesche des Staatsministers Seward lautet in deutscher Uebersetzung also:

Staatsdepartement,

Washington, den 1. November 1865.

An Herrn George Harrington, Esquire &c. &c. in Bern.

Mein Herr!

Am 20. Juni abhin übermittelte Ihr Vorgänger, Hr. Fogg, dem herwärtigen Departement eine Depesche, Nr. 93, welche von zwei großen Folioebänden begleitet war. Der Inhalt derselben bestand aus Manuscripten, und diese enthielten Adressen und andere Zuschriften von Seite der Regierung der Schweiz, der einzelnen Kantonsregierungen, der Gemeindebehörden und Korporationen, sowie von schweizerischen Bürgern an die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten. Alle diese Adressen wurden hervorgerufen durch eines oder mehrere der großen Ereignisse, welche hierzulande ungefähr um die Mitte Aprils abhin eintreten,

nämlich: die Uebergabe der Armeen der Rebellen, die Abschaffung der Sklaverei, die Beendigung unseres Bürgerkrieges, die Ermordung des Präsidenten Abraham Lincoln, nebst den Komplotten und Anschlägen gegen den Vizepräsidenten und andere mit der Regierung in Verbindung stehende Personen, die Inauguration des gegenwärtigen obersten Magistraten und seine vielversprechende Anhandnahme des Staatsruders.

Diese Papiere gelangten successive an Hrn. Fogg, der den Empfang derselben anzeigte. Sofort nachdem sie sodann diesem Departemente zukamen, wurden sie dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, welcher dieselben mit dem Gefühle tiefer und inniger Dankbarkeit gegen die Regierung und das Volk der Schweiz durchlas. Zu besonderer Befriedigung gereichte ihm die Einmüthigkeit dieses Volkes, der wohlwollende und brüderliche Charakter seiner Sympathien mit der Regierung und dem Volke der Vereinigten Staaten, und die unerschütterliche Hoffnung, welche es in das Gedeihen und Fortschreiten der freien Institutionen der Selbstregierung setzt. Nicht minder tief rührten ihn auch die in diesen kostbaren Bänden niedergelegten, dem Andenken seines Vorgängers gezollten edelmüthigen Huldigungen (tributes), seines Vorgängers, der sein Leben den Regierungs-Grundsätzen zum Opfer brachte, die nun mit der großen Sache der Humanität durch die ganze Welt hindurch so innig verknüpft sind.

Der Präsident ordnete an, daß diese Papiere als ein ewiges Andenken in die Archive der Regierung niedergelegt, und daß die Gefinnungen, die darin ihren Ausdruck gefunden, seiner Zeit dem Kongreß der Vereinigten Staaten mitgetheilt werden sollen; sowie, daß der Empfang dieser kostbaren Kundgebungen unverweilt angezeigt werde. Mit letztem wurde dieses Departement betraut; allein im Anfange dieses Jahres eingetretene Umstände brachten dem Departement eine Störung, welche einen diesfälligen Aufschub zur Folge hatte, den ich hiemit entschuldigen muß.

Wollen Sie diese Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der schweizerischen Republik vorlesen und ihm eine Abschrift derselben zustellen, wofern er eine solche entgegennehmen will, sowie gleichzeitig dem Minister eröffnen, daß es als eine Gefälligkeit angesehen würde, wenn Ihnen erlaubt würde, diese Depesche zu veröffentlichen, und dadurch auf eine möglichst wirksame Weise die Gefühle der Dankbarkeit kundzugeben, welche durch die Manifestationen der Sympathie und Freundschaft von Seite der Regierung und des Volkes der Schweiz in der Regierung und dem Volke der Vereinigten Staaten wach gerufen worden sind.

Indem ich ein Verzeichniß der Adressen und anderer von Herrn Fogg empfangener Schriften beifüge, verbinde ich damit das Gesuch, es möchte dasselbe zugleich mit dieser Depesche veröffentlicht werden, von

dem Wunsche beseelt, daß die verschiedenen darin erwähnten Betheiligten diese Veröffentlichung als eine ihnen gezollte Anerkennung ansehen mögen. Zwar vermag diese summarische Form der Anerkennung nicht, den Gefühlen der Vereinigten Staaten ihren vollen und wahren Ausdruck zu verleihen; allein das Vorgehen der schweizerischen Regierung weicht so sehr und auf so edle Weise von den gebräuchlichen Formen des Verkehrs zwischen Nationen ab, daß es mir nicht vergönnt war, meine Antwort an dieselbe irgend einem bis dahin in internationaler Korrespondenz üblichen Modus der Dankbezeugung anzupassen.

Ich bin, mein Herr,

Ihr gehorsamer Diener

(Geg.) William H. Seward.

Verzeichniß

der

Sympathie- und Beileidsadressen aus der Schweiz an die
amerikanische Union.

Erster Band.

Nr.

1. Hr. Gengel, Redaktor des „Bund“, an Hrn. Fogg.
2. Schweizerbürger, im Allgemeinen, an Präsident Lincoln.
3. Schweizerbürger an Vizepräsident Johnson.
4. Persönliche Unterschriften der Mitglieder des schweiz. Bundesrathes und von Mitgliebern des Großen Rathes des Kantons Bern.
5. Die Regierung des Kantons Aargau an Hrn. Fogg.
6. Der Kanzler der schweiz. Eidgenossenschaft, im Namen der Regierung des Kantons Solothurn.
7. Le Conseil d'Etat de Genève à M. Fogg.
8. Die Regierung des Kantons Graubünden an die Redaktion des „Bund“.
9. Die Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. an Dr. John Wytttenbach (Mitglied des Adress-Komitees).
10. Die Regierung des Kantons Appenzell J. Rh. an denselben.
11. Le Gouvernement du Canton du Valais à Mr. le Dr. John Wytttenbach.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1865
Date	
Data	
Seite	38-45
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.